



**OTIF/RID/RC/2015/49**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/49)

1. Juli 2015

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

### **Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

#### **Änderung der Vorschriften für Gaspatronen in Unterabschnitt 6.2.6.4**

#### **Antrag des Verbands der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA)**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Antrags ist die Änderung der Kennzeichnungsvorschriften der Norm EN 16509, so dass diese mit den Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des von der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2015 für den Unterabschnitt 6.2.6.4 angenommenen Textes, um die Abweichung zwischen den Kennzeichnungsvorschriften der Norm EN 16509 und des Absatzes 1.8.8.4.1 e) klarzustellen.

***Damit zusammenhängende Dokumente:***

OTIF/RID/RC/2015-A –  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138, Absatz 20 und Anlage II;  
informelles Dokument INF.48 der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2015

## Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2015 wurde beschlossen, den Antrag 5 der Normen-Arbeitsgruppe anzunehmen. Dieser Antrag bestand darin, in Unterabschnitt 6.2.6.4 RID/ADR die Norm EN 16509 mit Ausnahme des Absatzes 9 in Bezug zu nehmen. ECMA schlägt vor, dass der Absatz 9 (Kennzeichnung) der Norm EN 16509 nicht in seiner Gesamtheit ausgeschlossen werden sollte, da nur eine besondere Kennzeichnung fehlt.
2. Darüber hinaus schlägt ECMA vor, dass die in Unterabschnitt 6.2.6.4 RID/ADR in Bezug genommenen Normen genauso behandelt werden wie die in den Unterabschnitten 6.2.2.1 und 6.2.4.1 RID/ADR in Bezug genommenen Normen, so dass diese verpflichtend anzuwenden sind.

## Problem 1

3. Die derzeitige Ausgabe der Norm EN 16509 entspricht in Absatz 9 nicht vollständig den Kennzeichnungsvorschriften des Absatzes 1.8.8.4.1 e) RID/ADR, da das RID/ADR auch das Kennzeichen des Baumusters der Gaspatrone verlangt. Dies ist das einzige Kennzeichen, das in der Norm EN 16509 nicht vorgeschrieben wird.
4. Um das Baumuster der Gaspatrone zweifelsfrei feststellen zu können, ist es erforderlich, dass das Kennzeichen folgende Parameter umfasst:
  - (i) Bezeichnung des Gases
  - (ii) Menge oder Druck des Gases
  - (iii) mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum.
5. Die oben aufgeführten Parameter (i) und (ii) sind bereits durch den Absatz 9.2.1 der Norm EN 16509 abgedeckt. Der einzige fehlende Parameter ist der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum.
6. Anstelle des Ausschlusses des gesamten Absatzes 9 der Norm EN 16509, der sich auf die Kennzeichnung bezieht, wird daher vorgeschlagen, nur zu fordern, dass die Gaspatrone gemäß Absatz 1.8.8.4.1 e) RID/ADR zusätzlich mit dem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum der Gaspatrone dauerhaft und lesbar zu kennzeichnen ist.

## Antrag 1

7. Der von der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2015 angenommene dritte Spiegelstrich des Unterabschnitts 6.2.6.4 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen, zu streichender Text ist durchgestrichen dargestellt):
  - "– für UN 2037 Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), die nicht giftige, nicht entzündbare verdichtete oder verflüssigte Gase enthalten: EN 16509:2014 Ortsbewegliche Gasflaschen – Nicht wiederbefüllbare kleine ortsbewegliche Flaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum bis einschließlich 120 ml für verdichtete oder verflüssigte Gase (Kompaktflaschen) – Auslegung, Bau, Füllung und Prüfung (~~ausgenommen Absatz 9~~). Zusätzlich zu den in Absatz 9.2.1 der Norm EN 16509 vorgeschriebenen Kennzeichen muss die Flasche zur eindeutigen Bestimmung der Baumusters mit dem mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum der Kompaktflasche gekennzeichnet sein."

**Problem 2**

8. Die Anwendung der in den Unterabschnitten 6.2.2.1 und 6.2.4.1 in Bezug genommenen Normen ist verpflichtend. ECMA ist der Ansicht, dass auch die Anwendung der in Unterabschnitt 6.2.6.4 in Bezug genommenen Normen verpflichtend sein sollte.
9. Um sicherzustellen, dass dies der Fall ist, wird im Einleitungssatz des Unterabschnitts 6.2.6.4 folgende Änderung vorgeschlagen.

**Antrag 2**

10. Der Einleitungssatz des Unterabschnitts 6.2.6.4

"Die grundlegenden Bestimmungen dieses Abschnitts gelten bei Anwendung nachstehender Normen als erfüllt:"

erhält folgenden Wortlaut:

"Die Anwendung der nachstehenden in Bezug genommenen Normen ist verbindlich:".

**Begründung**

11. Die in Antrag 1 dargestellte Änderung stellt die Übereinstimmung der in Bezug genommenen Norm EN 16509:2014 mit den Vorschriften des Abschnitts 6.2.6 RID/ADR sicher. Die verpflichtende Anwendung der in Bezug genommenen Normen (Antrag 2) stimmt nun mit der Anwendung anderer in Kapitel 6.2 RID/ADR in Bezug genommener Normen überein.

---